

Ehrensatzung der Gemeinde Podelzig

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig am folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen

(1) Die Gemeinde Podelzig kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht ehren. Als weitere Form der Ehrung kann die Gemeinde Podelzig verdiente Persönlichkeiten mit einer Ehrennadel ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrungen nicht begründet.

(3) Vorschlagsberechtigt sind der ehrenamtliche Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig sowie der Amtsdirektor des Amtes Lebus. Der Vorschlag soll in schriftlicher Form an den ehrenamtlichen Bürgermeister, an die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig oder an den Amtsdirektor des Amtes Lebus gerichtet werden.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig auf Antrag des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Amtsdirektors des Amtes Lebus. Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertreter. Vor Einreichung eines Antrages hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung der zu ehrenden Person einzuholen und dem Antrag beizufügen. Die zu ehrende Person kann die Zustimmung jederzeit gegenüber dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Podelzig oder dem Amtsdirektor des Amtes Lebus widerrufen. Mit Eingang des Widerrufs gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen.

(6) Die Ehrungen erfolgen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister. Das Ehrenbürgerrecht ist im Rahmen eines Festaktes der Gemeinde zu verleihen. Die darüber hinaus genannte Ehrung ist in würdiger Form vorzunehmen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Für außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde Podelzig wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung einer Persönlichkeit, die die Gemeinde Podelzig vergibt.

(2) Die Anzahl der mit der Ehrenbürgerschaft geehrten Personen kann durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig beschränkt werden.

(3) Die Gemeinde Podelzig führt ein Ehrenbuch, in der die unter Abs. 1 aufgeführten Persönlichkeiten in geeigneter Form einzutragen sind.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Die Gemeinde Podelzig verleiht an verdienstvolle Persönlichkeiten eine Ehrennadel mit dem Wappen der Gemeinde und der Aufschrift „Ehrennadel Gemeinde Podelzig“.
- (2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel.
- (3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
- (4) Die Ehrung hat die Form einer Adonis Rose.

§ 4 Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Gemeinde zurückzugeben. Der/die Betroffene ist aus der Liste der Geehrten zu streichen. Das Willkürverbot nach Art. 3 GG ist zu beachten.
- (2) Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrung erforderlich machen, erst nach dem Ableben des/der Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht. Der/die Betroffene wird nur aus der Liste der Geehrten gestrichen.
- (3) Die Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Podelzig,2022

Bartsch

Amtsdirektor